OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-650841/8/Bi/CG

Datum: Linz, 16. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde der Frau M O, vertreten durch RA Mag. R K, vom 16. März 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems vom 9. März 2017, VerkR21-43-2017, wegen der Anordnung, binnen zwei Monaten ab Bescheidzustellung eine verkehrspsychologische Stellungnahme inkl. Fahrprobe für die Klasse D vorzulegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 4. Mai 2017

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid aufgehoben.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs.4 und 8 FSG iVm § 17 FSG-GV aufgetragen, binnen zwei Monaten ab Zustellung des Bescheides folgende Unterlagen bei der belangten Behörde vorzulegen: Verkehrspsychologische Stellungnahme unter Vorlage der beiliegenden Zuweisung inkl. Fahrprobe für die Klasse D.
Die Zustellung des Bescheides erfolgte laut Rückschein am 13. März 2017.

2. Dagegen hat die Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art.130 Abs.1 Z1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art.131 B-VG zu entscheiden hat. Am 4. Mai 2017 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit der Bf, ihres Rechtsvertreters RA Mag. R K und des Zeugen AI M K (AI K), PI Pettenbach, durchgeführt. Die Vertreterin der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, Voraussetzung für einen derartigen Bescheid wären begründete Bedenken gegen die fachliche Befähigung. Es gebe keinerlei Anhaltspunkte für ein Nicht-Bestehen der fachlichen Befähigung oder der gesundheitlichen Eignung. Sie lenke seit Jahrzehnten unfallfrei Fahrzeuge der Gruppe D, es seien seit Jahren keine Anzeigen gegen sie erstattet worden, es habe niemals Beschwerden von Fahrgästen oder anderen Verkehrsteilnehmern gegeben. Der Bericht der PI Pettenbach sei als Begründung für solche Bedenken nicht geeignet, da das darüber abgeführte Verfahren noch nicht rechtskräftig beendet sei. Im Bericht sei eine Vielzahl von Unrichtigkeiten und Widersprüchen vorhanden, die darauf schließen ließen, dass sachfremde Motive der Anlass dafür gewesen seien. Die belangte Behörde habe auch nicht ausgeführt, aufgrund welcher Vorfälle Bedenken gegen die fachliche Eignung bestehen sollten.
Selbst wenn sämtliche im Bericht der PI Pettenbach erhobenen Vorwürfe den Tatsachen entsprechen würden, was entschieden bestritten werde, wäre er nicht als Grundlage für den erlassenen Bescheid geeignet. § 17 FSG-GV sehe demonstrativ als Grund für das Verlangen eines Gutachtens vor, dass Verkehrsunfälle (plural) verursacht worden seien oder aufgrund mangelnder Bereitschaft zur Verkehrsanpassung innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren dreimal die Lenkberechtigung entzogen worden sei. Sie habe seit Jahrzehnten keinen Verkehrsunfall verursacht und seien durch die nicht rechtskräftige Strafverfügung nur Geldstrafen verhängt worden, die deutlich weniger als ein Fünftel der möglichen Strafdrohung betrügen. Die ihr vorgeworfenen Verstöße blieben daher weit hinter den in § 17 FSG-GV genannten Gründen zurück.
Beantragt wird die Aufhebung des Bescheides.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung eiern öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der die Bf und ihr Rechtsvertreter gehört, die Ausführungen der belangten Behörde berücksichtigt und der Meldungsleger unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB zeugenschaftlich einvernommen wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Das Beweisverfahren hat ergeben, dass AI K, der am Morgen auf dem Weg von seiner Wohnung in die Dienststelle dieselbe Strecke fährt wie der Linienbus der Fa O (im Auftrag der Post), bereits im Sommer 2016 auffiel, dass sich insbesondere bei der Haltestelle „Steinbachbrücke“ ein Rückstau bildete, weil der Autobus nicht zur Gänze in diese einfuhr sondern teilweise auf die Fahrbahn ragte und dadurch die nachfolgenden Fahrzeuge zum Stehenbleiben gezwungen waren. Er beobachtete auch, dass Lenker versuchten, am stehenden Bus vorbeizukommen, und dabei aufgrund des Straßenverlaufs nach der Haltestelle gefährliche Situationen im Begegnungsverkehr entstanden. Er erkannte auch die Bf als Buslenkerin und sprach sie zweimal darauf an, wobei er ihr zuletzt auch eine Anzeige androhte. Anlässlich eines Nachtdienstes im Jänner 2017 wartete er auf den um kurz vor 7.00 Uhr Früh die Haltestelle Steinbachbrücke passierenden Linienbus, der aber nach seiner Wahrnehmung „ganz ordentlich“ in die Haltestelle einfuhr, sodass sich keinerlei Behinderung für den Fließverkehr ergab. Beim Vorbeifahren erblickte er den ihm persönlich bekannten Gatten der Bf als Lenker.
Am 2. Februar 2017 schloss er gegen 6.51 Uhr erneut auf den Linienbus auf und beobachtete, dass dieser bei der Haltestelle „Steinbachbrücke“ so in diese einfuhr, dass er „zu 90 %“ auf der rechten Fahrspur stehenblieb und damit einen Stau verursachte. Als er am Bus vorbeifuhr, sah er die Bf als Lenkerin und verfasste ohne persönliche Beanstandung sofort eine Anzeige sowie am nächsten Tag ein „Gedächtnisprotokoll“, das dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt angeschlossen war und in dem er die „Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit“ der Bf beantragte. Angeschlossen war eine Fotobeilage des Straßenverlaufs im Bereich der Steinbachbrücke.

Auf dieser Grundlage wurde die Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. Februar 2017, VerkR21-43-2017, gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zu unterziehen. Dieser Aufforderung kam sie nach und wurde am 9. März 2017 von der Amtsärztin der belangten Behörde Frau Dr. I P untersucht und zu einer „verkehrspsychologischen Untersuchung hinsichtlich der Lenkberechtigung der Klassen AM, B, C1, C, D1, D und F sowie Schülertransporte (nach Rücksprache mit der Verkehrsbehörde), insbesondere Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit inklusive Beobachtungsfahrt bzgl Klasse D und der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung“ zugewiesen mit der Begründung

„Polizeianzeige über mehrfaches Fehlverhalten im Straßenverkehr (Bus) und darauf entstehende gefährliche Situationen“.
Gleichzeitig erging der in Beschwerde gezogene Bescheid, ebenfalls datiert mit 9. März 2017.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung erklärte die Bf, sie habe damals – wie schon seit drei Jahren – einen Linienbus im Auftrag der Post gelenkt und keinen Schülertransport; allerdings seien um diese Uhrzeit naturgemäß Schüler zB nach Schließbach unterwegs. Der Bus sei auch nicht als Schülertransport gekennzeichnet. Seitens der belangten Behörde sei aufgrund der Anzeige von AI K ein Verwaltungsstrafverfahren bezogen auf den 2. Februar 2017 durchgeführt worden und bereits ein Straferkenntnis ergangen, die Beschwerdefrist laufe noch.

Zum Vorfall vom 2. Februar 2017 gab die Bf an, es habe damals einen Eisregen gegeben und die B120, die Scharnsteiner Straße, sei zwar ebenso wie die Bushaltestelle geräumt gewesen, aber im gesamten Haltestellenbereich hätten sich Eis- und Schneehaufen befunden, über die, wenn sie ganz in dies Haltestelle eingefahren wäre, die Kindern zum Einsteigen bei der vorderen Tür des Busses klettern hätten müssen. Aus dieser Überlegung sei sie so stehengeblieben, dass sie mit der vorderen Tür im Bereich des hinter der Hausecke befindlichen Wartehäuschens stehengeblieben sei, von wo aus die wartenden Kinder direkt in den Bus einsteigen hätten können. Es sei nicht richtig, dass sie zu 90% auf den rechten Fahrspur gestanden sie, aber sie sei deshalb so stehengeblieben, damit die Kinder gleich einsteigen hätten können, ohne über Eis- und Schneehaufen klettern zu müssen. Es sei richtig, dass AI K sie bereits einmal im November oder Dezember 2016 vor den Kindern in einer Haltestelle lautstark beschimpft habe, nachdem er mit der Faust auf das Seitenfenster geschlagen habe. Damals habe sich bei der Haltestelle Ranklleiten einen Baustelle befunden und sie habe die nachfolgende Kolonne vorbeigelassen, als sie die Haltestelle verlassen habe. Hintennach sei in einigem Abstand noch ein Fahrzeug gekommen und dieses habe den Bus beim Verlassen der nächsten Haltestelle im dortigen Überholverbotsbereich überholt und geschnitten, sei aber weitergefahren. Bei der darauffolgenden Haltestelle im Ortsgebiet Pettenbach sei sie wieder stehengeblieben und da habe sie AI K in der geschilderten Weise lautstark „beanstandet“. Sie habe sich bei ihm entschuldigt und erwähnt, sie habe nicht gewusst, dass er derjenige gewesen sei, der sie im Überholverbot überholt habe; da sei die Sache dann eskaliert und er habe ihr eine Anzeige angedroht. Am 24. Jänner 2017 habe im Übrigen auch sie selbst den Bus gelenkt und nicht ihr Gatte, den AI K angeblich beim Vorbeifahren von seinem Pkw ausgesehen aber nicht mit ihm gesprochen habe.

In der Verhandlung wurde der Vorfall vom 2. Februar 2017 – laut Gedächtnisprotokoll der einzige einem bestimmten Tag zuzuordnende Vorfall – erörtert, wobei der zeugenschaftlich einvernommene AI K bei seiner im Gedächtnis-

protokoll dargelegten Schilderung blieb und bekräftigte, die Bf sei überhaupt nur mit der rechten vorderen Ecke des Busses etwas in den Haltestellenbereich eingefahren – dh die Kinder hätten über die Haltestelle hinüberlaufen müssen – und hätte fast mit dem ganzen Bus auf der rechten Fahrbahnseite die nachkommenden Fahrzeuge blockiert. Überdies habe sie beim Einfahren rechts geblinkt und, als sie gestanden sei, sofort wieder links geblinkt, bis der Bus tatsächlich weggefahren sei. Er habe am 24. Jänner 2017 tatsächlich den Gatten der Bf gesehen, und zwar sei er im PrivatPkw am Bus vorbeigefahren, als dieser in der Haltestelle gestanden und der Lenkerbereich beleuchtet gewesen sei. Herr O. habe nicht wie sonst sein Kapperl aufgehabt, er habe nach seinem Eindruck auf den Pkw heruntergeschaut, sie hätten sich beide gesehen.
Die Haltestelle bei der Steinbachbrücke sei deswegen so gefährlich, weil sich die Haltestelle mitten in einem S-Verlauf der B120 befinde und keine Sicht auf den Gegenverkehr bestehe, dh man sich bei Dunkelheit nur am Scheinwerferlicht eines entgegenkommenden Fahrzeuges orientieren könne. Dort sei eine 70 km/h-Beschränkung im Freilandbereich, der Bus habe beim Verlassen der Haltestelle keinen Vorrang.

Ob sich im Haltestellenbereich ein Gehsteig befindet, konnte in der Verhandlung nicht geklärt werden, weil die Fotos von AI K wie das von der Bf vorgelegte Foto die Schneehaufen zeigen und nicht erkennbar ist, ob sich über die gesamte Haltestellenlänge ein Gehsteig befindet. An der der Haltestelle zugewandten Seite Hausecke befindet sich ein Gehsteig, dort ist auch eine Garageneinfahrt; vor dem Wartehäuschen ist auch ein Gehsteig erkennbar, der Rand des restlichen Haltestellenbereichs ist mit Schneehaufen bedeckt. Im DORIS verhindern die Bäume auf der Wiesenböschung den Blick auf den Gehsteig und in Google-Maps das Foto aus z8u großer Entfernung aufgenommen.
Auch wenn das von der Bf vorgelegte Foto bereits bei schmelzendem Schnee aufgenommen wurde, zeigt es einen Gehsteig im weiteren Kurvenverlauf direkt an der B120, aber nicht in der Haltestelle zwischen Wartehäuschen und Kurve. Auch wenn sich dort ein Gehsteig befindet, war er mit Sicherheit zur Vorfallszeit von massiven Schneehaufen bedeckt und damit eine Benützung nur erschwert möglich. Die Fahrgäste hätten zum Erreichen der Einstiegtür des Busses, wenn dieser ordnungsgemäß ganz im Haltestellenbereich angehalten hätte, über die Schneehaufen klettern müssen, wenn nicht ein Streifen des geräumten Haltestellenbereichs neben dem Bus übriggeblieben wäre. Die Überlegungen der Bf sind damit nicht nur logisch sondern auch im Hinblick auf die Kinder vorausschauend und sinnvoll. Dazu, wie weit der Bus tatsächlich am 2. Februar 2017 um 6.51 Uhr in den Haltestellenbereich eingefahren ist bzw wo genau er zur angegebenen Zeit im Haltestellenbereich gestanden ist, gibt es keine Fotos.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs.4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt

erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abss.4 FSG sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 27.1.2015, 2012/11/0233 [verst.S.])

Gemäß § 17 Abs. 1 FSG-GV ist die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 FSG im Hinblick auf ein verkehrs-psychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht

1. auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder
2. auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken.

Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde, oder wenn ein Lenker wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO 1960 bestraft wurde.
Gemäß Abs. 2 leg.cit. ist die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme im Hinblick auf das Lebensalter jedenfalls zu verlangen, wenn auf Grund der ärztlichen Untersuchung geistige Reifungsmängel oder ein Leistungsabbau im Vergleich zur Altersnorm zu vermuten sind; hierbei ist auch die Gruppe der Lenkberechtigung zu berücksichtigen.
Gemäß Abs. 3 leg. cit. ist eine verkehrspsychologische Stellungnahme jedenfalls von folgenden Personen zu erbringen:

1. Bewerbern um eine Lenkberechtigung für die Klasse D, ...

4. Bewerbern um eine Lenkberechtigung, die viermal den praktischen Teil der Fahrprüfung nicht bestanden haben und bei denen auf Grund einer ergänzenden amtsärztlichen Untersuchung Zweifel an deren kraftfahrspezifischer Leistungs-

fähigkeit, insbesondere an der Intelligenz und am Erinnerungsvermögen bestehen.

Die Bf hat der Aufforderung der belangten Behörde vom 7. Februar 2017, sich auf der Rechtsgrundlage des § 24 Abs. 4 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen, Folge geleistet und wurde von der Amtsärztin Dr. P am 9. März 2017 zu einer Verkehrspsychologischen Stellungnahme zugewiesen zur „Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit – gegebenenfalls bei Bedarf auch incl. Beobachtungsfahrt bzgl Klasse D“ und „Überprüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung“ hinsichtlich der FS-Klassen AM, B, C1, C, D1 und D sowie Schülertransporte. Als Anlass wurde eine „Polizeianzeige über mehrfaches Fehlverhalten im Straßenverkehr (Bus) und daraus entstandene gefährliche Situationen“ angeführt.

Damit scheiden die im § 17 Abs. 2 und 3 FSG-GV angeführten Anlässe aus und war nur das Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 FSG-GV zu prüfen.
Demnach wäre es bei der Bf als Besitzerin einer Lenkberechtigung zulässig gewesen, eine VPU zu verlangen, wenn diese Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hätte, die den Verdacht auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erweckt hätten.
Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung scheidet aus, weil der Bf nie die Lenkberechtigung entzogen wurde und sie auch noch nie wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO 1960 bestraft wurde.
Dass die Bf Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hätte, die den Verdacht auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit erweckt hätten, ergibt sich weder aus dem Vormerkungsverzeichnis der belangten Behörde noch sonst aus dem Verfahrensakt. Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und im Führerscheinregister sind nur die regelmäßigen Verlängerungen der gesetzlich befristeten C1/C/D1/D-Lenkberechtigung ersichtlich. Abgesehen davon besteht schon nach dem einwandfreien persönlichen Eindruck von der Bf in der Verhandlung keinerlei Anhaltspunkt für irgendwelche Zweifel an ihren kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeiten und wurden solche auch konkret nie geäußert. Es gibt keinerlei Hinweise auf Alkohol- oder gar Drogenkonsum, ihre Schilderung der Vorkommnisse ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung logisch und konsequent.

Die mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wird zwar in der FSG-GV nicht definiert, aus § 17 Abs. 1 zweiter Satz FSG-GV ergibt sich aber hinlänglich, dass von einer mangelnden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nur bei einem Verhalten gesprochen werden kann, bei dem es zu relativ schwerwiegenden Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften gekommen ist oder das bereits innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu mehreren Vorentziehungen geführt hat (vgl VwGH 26.2.2015, 2013/11/0172, mit Hinweis auf VwGH

30.9.2002, 2002/11/0120). Allenfalls ungehöriges Verhalten des Besitzers einer Lenkberechtigung rechtfertigt für sich allein noch nicht den Verdacht, ihm fehle die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung (siehe dazu E 21.4.1998, 96/11/0170; 13.8.2003, 2002/11/0103, mwN).

Verkehrsverstöße, die im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 2 FSG-GV als Grundlage für Zweifel an der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung dienen könnten, müssten massiv sein; das von AI K unabhängig vom Vorfall vom 2. Februar 2017 pauschal behauptete nicht punktgenaue Anfahren von Bushaltestellen durch den Lenker eines Linienbusses fällt sicher nicht darunter.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger